

Die Stadt Penzberg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 13.12.1978, EAPI. 028- 12/2 Sg. 20 Rei/Sti genehmigte

S A T Z U N G

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Penzberg (Benutzungssatzung)

Inhalt

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Umfang des Bestattungsbetriebes
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Ruhezeit

II. DURCHFÜHRUNG DER BESTATTUNG

- § 6 Mitteilung eines Todesfalles
- § 7 Zeit und Ort der Bestattung
- § 8 Leichentransport
- § 9 Leichen- und Trauerhalle
- § 10 Dekoration
- § 11 Trauerfeier
- § 12 Beschaffenheit der Säрге
- § 13 Umbettungen
- § 14 Friedhofspersonal

III. GRABSTÄTTEN UND GRABNUTZUNGSRECHT

- § 15 Grabstätten
- § 16 Ehrengrabstätte
- § 17 Inhalt des Grabnutzungsrechtes
- § 18 Erwerb des Grabnutzungsrechtes
- § 19 Dauer des Grabnutzungsrechtes
- § 20 Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
- § 21 Aufgabe des Grabnutzungsrechtes

IV. GEWERBLICHE TÄTIGKEIT AUF DEM FRIEDHOF

- § 22 Ausführung handwerklicher Tätigkeit
- § 23 Verbote bei der Ausführung handwerklicher Arbeiten

V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 24 Öffnungszeiten
- § 25 Friedhofsordnung

VI. HAFTUNG

§ 26 Haftung des Nutzungsberechtigten

VII SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27 Vollzugsvorschriften

§ 28 Ausnahmen

§ 29 Ersatzvornahme

§ 30 Öffentliche Aufforderung

§ 31 Zuwiderhandlungen

§ 32 Gebühren

§ 33 Außerkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

Anlage 1 zu § 15 Abs. 2 u. 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Penzberg (Benutzungssatzung)

A GRABABTEILUNGEN, GRABSTÄTTEN

§ 1 Grabarten

§ 2 Größe der Gräber

§ 3 Grababteilungen

§ 4 Belegungspläne

B GRABMALE

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 5 Genehmigung eines Grabmales

§ 6 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen

§ 7 Vorläufige Grabzeichen

§ 8 Bezeichnung an Grabmalen

§ 9 Lage und Gründung

§ 10 Aufstellen des Grabmales

§ 11 Entfernen des Grabmales

§ 12 Wiederverwendung von Grabmalen

§ 13 Schutz von wertvollen Grabmalen

2. Abschnitt: Besondere Vorschriften für Grabmale in Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

§ 14 Bauliche Gestaltung

§ 15 Abmessungen der Grabmale

C GÄRTNERISCHE GESTALTUNG

§ 16 Allgemeine Grundsätze für die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten in Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

D SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Ausnahmen

§ 19 Haftung

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Der städt. Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung, der den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist. Er dient der allgemeinen Benützung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

(2) Gegenstand dieser Satzung sind neben dem städt. Friedhof auch die sonstigen der Bestattung dienenden Einrichtungen; diese sind

- a) die Leichen- und Trauerhalle
- b) die Leichentransportmittel.
- c) die Urnenhalle
- d) die Urnengefache

Die Satzung regelt auch die Tätigkeit des Friedhofs- und Bestattungspersonals.

§ 2

Umfang des Bestattungsbetriebes

(1) Der Bestattungsbetrieb im städt. Friedhof erstreckt sich auf Verrichtungen,

a) die von der Aufnahme eines Toten in der Leichen- und Trauerhalle bis zum Schließen des

Grabes bzw. bis zur Überführung,

b) von der Anlieferung einer Aschenurne bis zur Beisetzung notwendig oder üblich sind.

(2) Der Bestattungsbetrieb außerhalb des städt. Friedhofes erstreckt sich auf die Leichenversor

gung (Reinigung, Ankleidung und Einsargung) und den Leichentransport. Wenn die Leichen-

versorgung außerhalb des städt. Friedhofes nicht durchführbar ist, hat sie in der Leichen- und

Trauerhalle des städt. Friedhofes zu erfolgen.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Ein Recht auf Inanspruchnahme des städt. Bestattungsbetriebes (§ 2) besteht für Verstorbene,
- a) die bei Eintritt des Todes Einwohner Penzbergs waren
 - oder
 - b) für die ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird,
 - oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Außerdem wird, sofern dies anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Leichenbesorgung und -bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

§ 4 Benutzungszwang

(1) Die Aufbahrung und Aufbewahrung der Toten darf nur in den dafür bestimmten Räumlichkeiten der Leichen- und Trauerhalle erfolgen. Die Überführung der Toten zur Aufbahrung bzw. Aufbewahrung in der Leichen- und Trauerhalle ist unverzüglich nach der Leichenschau vorzunehmen.

(2) Folgende Verrichtungen dürfen nur durch das städt. Friedhofspersonal durchgeführt werden:

- a) Durchführung des Bestattungsbetriebes innerhalb des städt. Friedhofes (§ 2 Abs. 1);
- b) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Leichenteilen sowie von Urnen.

(3) Bei Überführungen nach auswärts gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Leichenraum im Krankenhaus Penzberg der Leichen- und Trauerhalle im Krankenhaus Penzberg gleichgestellt ist. Die Aufbewahrung eines Verstorbenen im Penzberger Krankenhaus bis zur Überführung ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Überführung noch am Sterbetag erfolgt oder nicht aus volksgesundheitlichen Gründen eine Aufbewahrung des Verstorbenen in der städt. Leichen- und Trauerhalle notwendig ist. Im Leichenraum des städt. Krankenhauses dürfen jedoch nicht mehr als zwei Verstorbene gleichzeitig aufbewahrt werden.

§ 5 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt in den Friedhofsabteilungen 1 - 27
- a) für Kinder bis zum 14. Lebensjahr 15 Jahre
 - b) für Jugendliche ab 15. Lebensjahr und
für Erwachsene 25 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt in den Abteilungen 28 ff

- | | |
|--|----------|
| a) für Kinder bis zum 14. Lebensjahr | 15 Jahre |
| b) für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr
und für Erwachsene | 20 Jahre |

(3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt in allen Abteilungen, sowie in der Urnenhalle 10 Jahre.

(4) Die Lage der einzelnen Friedhofsabteilungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Belegungsplan (§ 4 Grabstätten- und Grabmalordnung).

II. DURCHFÜHRUNG DER BESTATTUNG

§ 6

Mitteilung eines Todesfalles

Alle im Stadtgebiet eingetretenen Todesfälle sind vom Bestattungspflichtigen (§§ 1, 6 BestV) unverzüglich bei der städt. Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 7

Zeit und Ort der Bestattung

Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt Zeit und Ort der Bestattung fest.

§ 8

Leichentransport

(1) Zur Durchführung der Leichentransporte stellt die Stadt Penzberg ein Leichenfahrzeug bereit. Das Leichenfahrzeug kann auf Antrag der Hinterbliebenen auch zur Überführung nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Stadtgebietes Verstorbenen bereitgestellt werden.

(2) Nach jedem Leichentransport einer Person, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, ist das Leichenfahrzeug zu desinfizieren. Das Leichenfahrzeug darf nur zur Leichenbeförderung verwendet werden.

(3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten anerkannten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

(4) Tot- und Fehlgeburten sind in gut verschlossenen und verrottbaren Behältern durch das Friedhofspersonal zum Leichenhaus zu bringen.

§ 9

Dekoration

(1) Für Dekorationen während der Aufbahrung stehen in der Leichen- und Trauerhalle geeignete Pflanzen zur Verfügung. Abgegebene Kränze oder Blumen können dem Wunsche der Angehörigen entsprechend verwendet werden. Blumen, die in den Sarg gelegt worden sind, sind in diesem zu belassen. Die zur Dekoration bei der Aufbahrung verwendeten Zierpflanzen, Kränze usw. dürfen nicht aus dem Friedhof herausgebracht werden. Hiervon ausgenommen sind für Leichenüberführungen nach auswärts bestimmte Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck, wenn diese Gegenstände im Leichenfahrzeug abtransportiert und unmittelbar in den Friedhof des Bestattungsortes verbracht werden.

(2) Alle Gegenstände, wie Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet worden sind, dürfen erst nach vorheriger Desinfektion den Hinterbliebenen zurückgegeben werden. Sonstige Anordnungen, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, bleiben unberührt.

(3) Das Schmücken der Leichen in der Leichen- und Trauerhalle und die Dekoration dürfen ohne Ausnahme nur durch das städt. Friedhofspersonal ausgeführt werden.

§ 11 Trauerfeier

(1) Auf Wunsch der Angehörigen findet vor der Bestattung in der Trauerhalle am geschlossenen Sarg eine Trauerfeier statt. Diese kann bei Vorliegen besonderer Umstände auch unter freiem Himmel innerhalb des Friedhofes stattfinden. Auf Wunsch der Angehörigen ist die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der Trauerfeier auszuschließen.

(2) Personen, die die Trauerfeier, gleich durch welchen Anlaß, stören, werden entfernt.

(3) Lichtbild-, Tonband-, Film-, Tonfilm-, Funk-, Fernsehaufnahmen und Interviews bei Trauerfeiern, Leichenzügen und Beisetzungen o.Ä. bedürfen der Erlaubnis der Stadt Penzberg. Diese darf nur mit Einverständnis des Bestattungspflichtigen erteilt werden. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Trauerfeierlichkeiten zu vermeiden. Auflagen der Stadt Penzberg sind zu beachten.

(4) Erfolgt die Trauerfeier im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen vor Beendigung der religiösen Handlungen weder weltliche Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden. Dies gilt auch für die Beisetzung.

§ 12 Beschaffenheit der Särge

(1) Die Särge müssen sorgfältig zusammengesetzt, gut verpicht und vollständig undurchlässig sein und einen genau schließenden Deckel haben.

(2) Weitergehende Vorschriften über die Beschaffenheit der Särge und die Einsargung der Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, oder die nach auswärts überführt werden, bleiben unberührt.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen, Leichenteilen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt Penzberg. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(2) Bei Umbettungen innerhalb der Ruhezeit ist neben der Genehmigung nach Abs. 1 eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Auf Anordnung der Friedhofsverwaltung kann bei Umbettungen der Friedhof geschlossen werden.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Die Wiederöffnung einer Grabstätte zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 14 Friedhofspersonal

Die Stadt Penzberg stellt zur Durchführung des Bestattungsbetriebes (§ 2) Friedhofspersonal ein. die handwerkliche Tätigkeit der Steinmetz- und Gärtnereibetriebe am geschlossenen Grab wird davon nicht berührt.

III. GRABSTÄTTEN UND GRABNUTZUNGSRECHT

§ 15 Grabstätten

(1) Der städt. Friedhof ist in Abteilungen aufgegliedert. Die Grabstätten sind in Abteilungen zusammengefaßt. Abteilungen und Grabstätten werden laufend numeriert. Die Grabstätten werden in der Regel reihenweise angelegt.

(2) Die Art, Größe und Gestaltung der Gräber und Grabmale ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Grabstätten- und Grabmalordnung.

(3) Die Grabstätten- und Grabmalordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Ehrengrabstätte

Die Vergabe von Ehrengrabstätten wird vom Stadtrat unter Festlegung der Bedingungen im Einzelfall beschlossen.

§ 17 Inhalt des Grabnutzungsrechtes

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Penzberg; an ihnen bestehen nur Rechte (Grabnutzungsrechte) nach den Bestimmungen dieser Satzung. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Grabnutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Recht, in seiner Grabstätte bestattet zu werden und seine Familienangehörigen bestatten zu lassen. Als Familienangehörige in diesem Sinne gelten: Ehegatten, Geschwister, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegekinder und die Ehegatten von Kindern. Über diesen Personenkreis hinaus können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen bewilligt werden. Ein Übergang des Grabnutzungsrechtes wird durch die Mitbenutzung nicht begründet.

(3) Der Inhaber des Grabnutzungsrechtes ist berechtigt und verpflichtet, die Grabstätte gemäß den Bestimmungen dieser Satzung anzulegen und zu pflegen. Er hat darüber zu wachen, daß von der Grabstätte keine Gefahren für die Friedhofsbesucher ausgehen. Die hierfür notwendigen Maßnahmen sind von ihm zu treffen. Insbesondere ist er für die Einholung der nach dieser Satzung erforderlichen Genehmigungen verantwortlich.

§ 18 Erwerb des Grabnutzungsrechtes

(1) Das Grabnutzungsrecht kann nur von einem Bestattungspflichtigen (§§ 1, 6 BestV) erworben werden. Der Vorerwerb eines Grabnutzungsrechtes ist möglich, wenn nachgewiesen wird, daß keine direkten Angehörigen nach Ableben des Grabnutzungsberechtigten vorhanden sind. Ansonsten ist der Vorerwerb nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Stadt Penzberg möglich.

(2) Das Grabnutzungsrecht wird auf Antrag dem Bestattungspflichtigen durch Aushändigung einer Graburkunde verliehen. Sind mehrere Bestattungspflichtige vorhanden, richtet sich die Reihenfolge nach §§ 1, 6 BestV.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Grabnutzungsrecht durch Testament bestimmen. Die Stadt Penzberg ist verpflichtet, dem durch Testament bestimmten Nachfolger, das Grabnutzungsrecht durch Aushändigung der Graburkunde zu verleihen.

(4) Hat der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens keine Regelung getroffen, so ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Sind innerhalb eines Ranges mehrere gleichberechtigte Bestattungspflichtige (Abs. 2, 4) vorhanden, so hat der ältere Bestattungspflichtige das Vorrecht auf Verleihung des Grabnutzungsrechtes; auf das Vorrecht kann verzichtet werden.

(6) Die Stadt Penzberg kann das Grabnutzungsrecht auf Antrag des Berechtigten innerhalb der Laufzeit auch auf eine andere Person übertragen.

§ 19

Dauer des Grabnutzungsrechtes

(1) Das Grabnutzungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auf die Dauer der Ruhefrist der Leiche oder Urne.

(2) Wird in einem Grab eine Leiche oder Urne bzw. eine Urne in der Urnennische beigesetzt, deren Ruhezeit die Dauer des bereits vorhandenen Grabnutzungsrechtes übersteigt, so muß der Nutzungsberechtigte das Grabnutzungsrecht um die Zeit verlängern lassen, um welche die Ruhezeit der Laufzeit des Grabnutzungsrechtes übersteigt.

§ 20

Verlängerung des Grabnutzungsrechtes

(1) Das Grabnutzungsrecht kann bei Ablauf auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. Die Verlängerung muß mindestens für 5 Jahre erfolgen.

(2) Der Nutzungsberechtigte wird mindestens zwei Monate vorher auf den Ablauf des Grabnutzungsrechtes aufmerksam gemacht. Hat er innerhalb einer Frist von vier Wochen die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nicht veranlaßt, so erlöschen seine Ansprüche. Bei Grabnutzungsberechtigten, deren Zustelladresse nicht ermittelt werden kann, wird nach § 30 verfahren.

§ 21

Aufgabe des Grabnutzungsrechtes

Der Grabnutzungsrechtige kann, abgesehen von den Fällen des § 18 Abs. 6 das Grabnutzungsrecht nur nach Ablauf der Ruhefrist aufgeben. Nach erklärter Aufgabe des Grabnutzungsrechtes besteht kein Anspruch mehr auf Wiedererwerb des Grabnutzungsrechtes.

IV. GEWERBLICHE TÄTIGKEIT AUF DEM FRIEDHOF

§ 22

Ausführung handwerklicher Tätigkeit

(1) Der Grabnutzungsrechtige kann die Pflege seines Grabes Handwerksbetrieben oder anderen Einzelpersonen übertragen. Zur Errichtung, Änderung oder Entfernung

eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage hat sich der Grabnutzungsberechtigte eines fachkundigen Betriebes zu bedienen.

(2) Die Ausführung handwerklicher Tätigkeit umfaßt gleichzeitig das Recht, Waren, Material oder Werkzeuge - nicht jedoch Personen - mit geeigneten Kleinfahrzeugen auf den Friedhofsweg zu transportieren. Dies gilt jedoch nur insoweit, als Wege, Grünanlagen, Gräber, Hecken und andere gärtnerische Anlagen nicht beschädigt werden. Die Fahrtgeschwindigkeit darf 20 km/h nicht übersteigen.

(3) Die handwerkliche Ausübung ist nur an Werktagen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Stadt Penzberg das Befahren des Friedhofes ganz oder teilweise untersagen.

(4) Für alle verursachten Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern haftet der Handwerksbetrieb oder eine Einzelperson (vgl. Abs. 1) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; sie werden auf deren Kosten von der Stadt Penzberg behoben.

(5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes durchzuführen.

§ 23

Verbote bei der Ausführung handwerklicher Arbeiten

(1) Untersagt ist,

- a) Die Ausführungen von Arbeiten an Plätzen, in deren unmittelbarer Nähe Bestattungen stattfinden;
- b) das Arbeitsgerät über Samstag, Sonntag und über Feiertage stehen- oder liegenzulassen;
- c) anlässlich von Arbeiten die Nachbargräber zu beeinträchtigen;
- d) das Nacharbeiten und Ausbessern größeren Umfangs an Grabmälern im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstatt möglich und zumutbar ist.

(2) Nach Beendigung der Arbeiten ist die Grababteilung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 24

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des städt. Friedhofes werden durch Aushang am Friedhof öffentlich bekanntgegeben.

(2) Ein Verweilen im Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten ist ausnahmsweise bei besonderen Anlässen (z.B. Weihnachten, Allerheiligen) erlaubt.

§ 25

Friedhofsordnung

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Absperrung des Friedhofes bei starkem Andrang bleibt vorbehalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Für die durch Kinder verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

(3) Verboten ist

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht für Arbeiten an den Grabstätten zugelassen ist, insbesondere mit Fahrrädern außerhalb der Hauptwege;
- c) das Rauchen und Lärmen;
- d) das Ablegen von verwelkten Blumen und sonstigen Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- e) das Verlassen der Wege und Betreten der Blumenbeete und Grabhügel;
- f) das Umwerfen, Beschädigen, Beschreiben oder Beschmutzen von Denkmälern, Friedhofseinrichtungen oder Umfassungsmauern;
- g) das Abreißen von Zweigen und das sonstige Beschädigen der Bäume und Sträucher des
- h) Friedhofes und der Außenanlagen;
- i) jede mißbräuchliche oder übermäßige Benützung der Wasserleitung;
- j) jede Verunreinigung des Friedhofes und der Außenanlagen.

VI. HAFTUNG

§ 26

Haftung des Nutzungsberechtigten

(1) Der Grabnutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede bei Arbeiten an der Grabstätte entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte ist zur sofortigen Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die erforderlichen Arbeiten an Rasen und Wegen auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Stadt Penzberg vorgenommen.

(3) Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist neben dem Grabnutzungsberechtigten jeder, der in dessen Auftrag Arbeiten am Grab ausführt, verantwortlich.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27 Vollzugsvorschriften

Die Stadt Penzberg kann allgemeine Weisungen und Richtlinien zum Vollzuge dieser Satzung erlassen.

§ 28 Ausnahmen

Die Stadt Penzberg kann Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung und den dazugehörigen Anlagen bewilligen, soweit das nach Bundes- und Landesrecht zulässig und aus Gründen der öffentlichen Gesundheit möglich ist.

§ 29 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung (einschl. Anlagen) Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt Penzberg binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Stadt Penzberg berechtigt, die Handlungen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 30 Öffentliche Aufforderung

(1) Ist zur Verständigung wegen Wahrung von Rechten und der Einhaltungen von Pflichten und Auflagen der Aufenthalt der Grabnutzungsberechtigten oder der Pflichtigen nicht bekannt, oder sind diese unbekannt oder nicht zu ermitteln, ergeht in der für gemeindliche öffentliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, sowie durch Anschlag am Friedhof, eine öffentliche befristete Aufforderung zur Erklärungsabgabe bzw. Einhaltung der Verpflichtungen.

§ 31 Zu widerhandlungen

- (1) Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM wird belegt, wer
- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4 Abs. 1 und 2) zu widerhandelt;
 - b) der Mitteilungspflicht einen Todesfall anzuzeigen nicht nachkommt (§ 6);
 - c) ohne Erlaubnis Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen herstellt (§) Abs. 5);
 - d) ohne Erlaubnis Lichtbild-, Tonband-, Film-, Tonfilm-, Funk- und Fernsehaufnahmen sowie Interviews bei Trauerfeiern, Leichenzügen und Beisetzungen herstellt (§ 11 Abs. 3);
 - e) bei der Ausübung handwerklicher Tätigkeit gegen § 22 Abs. 2 - 5 und § 23 verstößt;
 - f) gegen § 25 (Friedhofsordnung) verstößt.

(2) Bei häufigen und schwerwiegenden Verstößen gegen § 22 Abs. 2 - 5 und § 23 kann dem Handwerksbetrieb oder der Einzelperson die handwerkliche Tätigkeit im städt. Friedhof untersagt werden.

§ 32 Gebühren

Die Benutzung des städt. Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen.

§ 33 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft:

1. die statutarischen Bestimmungen und die ortspolizeilichen Vorschriften über das Begräbniswesen in der Stadt Penzberg vom 1. Juni 1924;
2. Die Satzung zur Gestaltung des städt. Friedhofes in Penzberg (Grabmalordnung) vom 11..6.1974, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Gestaltung des städt. Friedhofes in Penzberg (Grabmalordnung) vom 28.01.1998.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Penzberg, den 30. November 1978
STADT PENZBERG
Wessner
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zu § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Penzberg (Benutzungssatzung)

Grabstätten- und Grabmalordnung

A GRABABTEILUNGEN, GRABSTÄTTEN

§ 1 Grabarten

(1) Im städt. Friedhof Penzberg werden folgende Grabarten unterschieden:

- a) einstellige Gräber; es können zwei Personen bestattet werden
- b) zweistellige Gräber; es können vier Personen bestattet werden
- c) dreistellige Gräber; es können sechs Personen bestattet werden
- d) Anlagegräber; personenmäßig nicht beschränkt
- e) Urnengräber in der Urnenhalle; es können 3 Urnen beigesetzt werden
- f) Urnengräber; es können zwei Urnen beigesetzt werden.
- g) Urnenplätze (Abteilung 30); es können zwei Urnen beigesetzt werden.
- h) Urnengräber 120 x 160 cm oder 160 x 160 cm.
- i) Urnengefache; es können 2 Urnen beigesetzt werden

(2) Die Beisetzung von Urnen in ein- und mehrstelligen Gräbern ist möglich.

§ 2 Größe der Gräber

(1) Die Abmessungen der Gräber in den Abteilungen 1 - 27 des städt. Friedhofes betragen

(Länge x Breite) bei

- a) einstelligen Gräbern 180 x 80 cm;
- b) zweistelligen Gräbern 180 x 150 cm;
- c) dreistelligen Gräbern 180 x 200 cm.

(2) Die Abmessungen der Gräber in den Abteilungen 28 ff. des städt. Friedhofes betragen

in der Regel (Länge x Breite) bei

- a) einstelligen Gräbern 180 x 80 cm;
- b) zweistelligen Gräbern 180 x 150 cm;
- c) dreistelligen Gräbern 180 x 220 cm;
- d) Anlagegräber (mehrstellige Gräber ohne feste Maßangabe);
- e) Urnenplätze (Abteilung 30) 60 x 40 cm;
- f) Urnengräber 120 x 160 cm oder 160 x 160 cm

(3) In den Abteilungen 28 ff. kann der Stadtrat im Belegungsplan (3 4) abweichend von Abs. 2 im Einzelfall besondere Abmessungen bestimmen. Die Anzahl der möglichen Bestattungen wird für diese Gräber ebenfalls im Belegungsplan festgesetzt.

§ 3 Grababteilungen

(1) Im städt. Friedhof bestehen Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften und mit Gestaltungsvorschriften.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht unverzüglich Gebrauch gemacht, entscheidet die Stadt Penzberg, wo die Beisetzung zu erfolgen hat.

(3) Für die Abteilungen 1 - 27 des städt. Friedhofes bestehen keine Gestaltungsvorschriften. Die Gestaltung der Gräber und Grabmale in diesen Abteilungen unterliegt nur den allgemeinen Grundsätzen der §§ 5 - 13 und 16.

(4) Für die Abteilungen 28 ff. und die Urnenhalle des städt. Friedhofes bestehen besondere Gestaltungsvorschriften. Die Gestaltung der Gräber und Grabmale in diesen Abteilungen unterliegt neben den allgemeinen Grundsätzen der §§ 5 - 13 und 16 den besonderen Erfordernissen der §§ 14,15 und 17.

§ 4 Belegungspläne

Für die Belegung der einzelnen Abteilungen des städt. Friedhofes wird von der Verwaltung in Absprache mit den Friedhofsreferenten ein eigener Belegungsplan erstellt.

B GRABMALE

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 5 Genehmigung eines Grabmales

(1) Die Errichtung, sowie jede Veränderung eines Grabmales bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in dreifacher Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muß genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten. Er muß Angaben über Fundamente und Dübelung enthalten. Geben Zeichnungen und Anträge keine ausreichende Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle, sowie Proben des Materials und der Bearbeitung vorzulegen.

(2) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern bedarf der Genehmigung unter den gleichen Bedingungen.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Penzberg.

(4) Wird die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage zugelassen, so wird die eingereichte Zeichnung mit dem Genehmigungsvermerk an den Antragsteller zurückgegeben. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(5) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Solche Auflagen können insbesondere baulicher und gärtnerischer Art sein.

(6) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs. 5) nicht beachtet worden sind.

(7) Wenn die Änderung oder Beseitigung eines Grabmales oder einer Anlage (Abs. 6) angeordnet wird, kann der Grabnutzungsberechtigte zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungs-gesetzes gezwungen werden. Die Stadt Penzberg kann dann im Wege der Ersatzvornahme den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Benutzungsberechtigten wieder herstellen. Die sichergestellten Teile werden nach § 12 Abs. 2 der Satzung behandelt.

(8) Wenn an einem bereits genehmigten Grabmal der Name eines weiteren Verstorbenen nachträglich angebracht werden soll, bedarf es hierfür keiner Genehmigung nach Abs. 1, sofern die gleiche Schrift verwendet wird. Diese Veränderung ist jedoch vorher vom Grabnutzungsberechtigten der Stadt Penzberg anzuzeigen.

(9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen worden ist.

§ 6

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 14 und 15 - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 7

Vorläufige Grabzeichen

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Holzkreuz oder ein anderes Glaubenszeichen aufgestellt werden. Zugelassen sind nur die von der Stadt Penzberg genehmigten Holzkreuze bzw. Glaubenszeichen; diese werden von der Stadt Penzberg aufgestellt. Sie sind spätestens zwei Jahre nach der Aufstellung zu entfernen.

§ 8 Bezeichnung an Grabmalen

An geeigneter Stelle, grundsätzlich auf der Seite rechts vom Beschauer, 20 cm über dem Boden, ist am Grabmal die Nummer der Abteilung, der Reihe und des Grabes dauerhaft und gut lesbar anzubringen. Weitere Angaben sind unzulässig.

§ 9 Lage und Gründung

(1) Das Grabmal muß genau in der Mitte des oberen Grabrandes und parallel zum Weg stehen und mit der Pflöcklinie abschließen. Dies gilt nicht für die Urnengräber (Abteilung 74 - 76). Hier kann der Standort der Grabdenkmäler frei gewählt werden. Nur in den Abt. 1-27 sind Grabeinfassungen zugelassen. Diese haben innerhalb der Grabbegrenzung zu stehen.

In den Abt. 28 ff sind Grabumgrenzungen möglich. Diese dürfen maximal einen halben Zentimeter stark sein, müssen schwarz beschichtet bzw. schwarz eluxiert sein und müssen bündig, also nicht sichtbar, mit der Erdoberfläche verlegt sein.

(2) Jedes Grabmal ist dauerhaft zu gründen, daß bei Auswerfen oder Einsinken der Gräber keine Gefahren entstehen. Art und Durchführung der Gründung bestimmt die Stadt Penzberg.

(3) Der Stadtrat kann im Belegungsplan (§ 4) abweichend von Abs. 1 eine andere Anordnung der Grabmale zulassen.

§ 10 Aufstellen des Grabmales

(1) Der Antransport eines Grabmales ist der Stadt Penzberg spätestens am Vortage anzu-
kündigen. Die Stadt Penzberg genehmigt oder ändert den Termin.

(2) Vor dem Verbringen des Grabmals in das Friedhofsgelände ist das Grabmal unter Vorlage der genehmigten Zeichnung (3 5) auf Übereinstimmung abnehmen zu lassen.

(3) Während oder nach Beendigung der Arbeiten kontrolliert die Stadt Penzberg die richtige Aufstellung des Grabmales und der übrigen Bauteile.

§ 11 Entfernen des Grabmales

(1) Grabmale und sonstige Bauteile dürfen vor Ablauf des Grabnutzungsrechtes oder der Ruhefrist bei Wechselgräbern nur mit Genehmigung der Stadt Penzberg entfernt werden. Das gilt auch bei Eigentumsvorbehalt Dritter.

(2) Mit Ablauf des Grabnutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist bei Wechselgräbern endet das Recht zur Belassung der Grabmale und sonstigen Bauteile. Sie sind abzuräumen.

Die Fundamente der Grabmale jedoch gehen entschädigungslos in den Besitz der Stadt Penzberg über.

(3) Vor Entfernen eines Grabmales hat der Grabnutzungsberechtigte oder dessen Beauftragter bei der Stadt Penzberg seine Berechtigung nachzuweisen.

§ 12

Wiederverwendung von Grabmalen

(1) Grabmale und Einfassungen sowie andere Bauteile dürfen nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Richtlinien für den neuen Grabplatz entsprechen und dafür neu genehmigt sind.

(2) Grabmale, über die ein Jahr nach Ablauf des Grabnutzungsrechts noch nicht verfügt worden ist, gehen in das Eigentum der Stadt Penzberg über.

§ 13

Schutz von wertvollen Grabmalen

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt Penzberg und werden im Einverständnis mit dem Grabnutzungsberechtigten in einem Verzeichnis geführt.

(2) Nach Eintrag in das Verzeichnis dürfen sie ohne Genehmigung der Stadt Penzberg weder entfernt noch abgeändert werden.

2. Abschnitt: Besondere Vorschriften für Grabmale in Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

§ 14

Bauliche Gestaltung

(1) Die Grabmale sollen der Würde des Friedhofes in besonderem Maße entsprechend, zurückhaltend gestaltet sein, aber durch ihren Ausdruck auf die bestatteten Personen Bezug nehmen. Schrift, Symbole und Ornamente sollen gut verteilt sein. Serienmäßig hergestellte Metallschrift und Symbole sind nicht gestattet; ausgenommen in Bronze und Blei. Die Steine müssen allseits gleich bearbeitet sein. Ornamente sollten über die Seite auf die Rückseite des stehenden Grabmales fortgesetzt werden. Ausgenommen in Bronze, Blei und Bleilegierungen.

(2) Die Grabsteine müssen aus einheitlichem Material hergestellt sein.

(3) Für die Grabmale sind folgende Materialien zugelassen:

- a) Natursteine wie Donau- und Jurakalk, Muschelkalk, Travertin, Sandstein, Marmor, Granit
- b) (handbearbeitet, nicht geschurrt) sowie andere Natursteine, die den aufgeführten in Struktur
- c) und Farbe ähnlich sind;

- d) Holz;
- e) Schmiedeeisen.

(4) bei Errichtung und Veränderung von Grabmalen sind insbesondere nicht zugelassen

- a) farbauffällige und grellweiße Steine;
- b) schwarze oder annähernd schwarze Steine; sowie alle Steine, deren Oberfläche spiegelt;
- c) Grabdeckel oder liegende Steine in Verbindung mit stehenden Steinen oder Wandplatten;
- d) Felsblöcke (mit Ausnahme in Abt. 74), Tropfsteine, Kunststeine und Kunststoffe, verputztes
- e) Mauerwerk, Beton;
- f) Glasplatten;
- g) Stein- und Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotten, Porzellan-, Kunststoff-
- h) und Gipsarbeiten;
- i) Anstriche, Gemälde;
- j) Schriften, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe, Gestaltung oder Anordnung,
- k) insbesondere in auffällender Gold-, Silber- oder Leichtmetallausführung;
- l) Verzierungen und Beiwerke aus einem anderen Material als dem des Grabsteines;
- m) Sockel unter den Grabmalen, wobei Ausnahmen in zurückhaltender Weise im Einzelfall bei
- n) schmiedeeisernen Kreuzen und Holzkreuzen genehmigt werden können.
- o) Abdeckungen der Grabmale.

(5) Auf jedem Grab darf nur ein Weihwasserbehälter und nur eine Grablaterne in zurückhaltender Gestaltung angebracht werden. Die Höhe der Gefäße und Laternen dürfen 0,25 m ab Grabhügeloberkante nicht überschreiten. Die Sockel hierfür sind aus dem selben Material und der gleichen Bearbeitung wie die Grabsteine herzustellen, dürfen max. 1 cm aus der Erde herausragen und sind in der Größe auf ein Minimum zu beschränken. Bei liegenden Grabsteinen ist der Weihwasserkessel bündig einzuarbeiten. Der Weihwasserkessel unterliegt der Genehmigungspflicht.

§ 15

Abmessungen der Grabmale

(1) Für die Grabmale werden Höchstmaße und Mindestmaße festgelegt. Die angegebenen Maße gelten in der Reihenfolge Höhe bzw. Länge / Breite / Tiefe bzw. Stärke. Bei der Angabe der Höhe bzw. Länge und der Breite handelt es sich um Höchstmaße, bei der Angabe der Tiefe bzw. Stärke handelt es sich um Mindestmaße. Die Maße werden wie folgt festgesetzt:

- a) Mauergräber ein- und zweistellig
Grabplatten an der Mauer, 60 cm über dem Grabbeet, 60 x 80 x 5 cm
- b) Stehende Grabsteine auf einstelligen Gräbern
140 x 45 x 20 cm

- c) Stehende Grabsteine auf zweistelligen Gräbern
150 x 60 x 20 cm
- d) Stehende Grabsteine auf zweistelligen Gräbern
hinter Gräbern mit Kissensteinen 100 x 120 x 20 cm
- e) Stehende Grabsteine auf dreistelligen Gräbern
110 x 140 x 20 cm
- f) Stelen (allseits gleichbearbeitete Steine)
140 x 35 x 35 cm
- g) Kissensteine auf einstelligen Gräbern
40 x 60 x 15-20 cm (sichtbare Stärke)
- h) Kissensteine auf zweistelligen Gräbern
60 x 80 x 15-20 cm (sichtbare Stärke)
- i) Liegende Steine auf ein- und zweistelligen Gräbern
130 x 50 x 15 cm (sichtbare Stärke)
- k) Urnenplätze und Urnengräber (120 x 160 cm)
60 x 40 x 20 cm
- l) Urnengräber 160 x 160 cm
0,4 qm x 20 cm
- m) Stelen auf Urnenplätzen und Urnengräber (120 x 160 cm)
80 x 40 x 40 cm
- n) Traditionelle schmiedeeiserne Grabkreuze und Holzkreuze
150 - 160 x 60 cm
- o) Totenbretter
140 x 35 x 6 cm
- p) Traditionelle schmiedeeiserne Kreuze und Holzkreuze können nach Festschreibung der Belegung der jeweiligen Abteilungen im Einzelfall genehmigt werden.

Nach Quartierfestlegung oder Einzelgenehmigung können ferner auf Erdgräbern zugelassen werden:

(2) Im Belegungsplan (§ 4) können für bestimmte Abteilungen abweichende Grabmalmaße zugelassen werden.

C GÄRTNERISCHE GESTALTUNG

§ 16

Allgemeine Grundsätze für die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte im städt. Friedhof ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 17 - gärtnerisch so zu gestalten, daß die Würde des Friedhofes sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage gewahrt bleibt.

(2) Die Bepflanzung dürfen über die Grundfläche des Grabes nicht hinausgehen, die Nachbargräber nicht beeinträchtigen und die Vornahme weiterer Bestattungen nicht behindern.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten in Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grababteilungen 28 ff. mit allen Grabzwischenräumen sind in Rasen anzulegen und zu erhalten. Kiesabdeckung ist nicht gestattet. In wenigen, begründeten Einzelfällen können von der Stadt Penzberg locker verlegte Trittplatten aus Naturstein als Zugang zugelassen werden. Die Platten müssen bodeneben, trittfest verlegt werden. Sie dürfen nicht mehr als 20 % der Grabzwischenflächen bedecken.

(2) Das Grabbeet soll höhengleich zum Rasen liegen. Bei Überhöhung darf es höchstens 10 cm über dem Rasen liegen und muß abgeschrägte Ränder haben. Es ist so einzurichten und zu bepflanzen, daß das Rasenmähen nicht behindert wird.

(3) Die Grabbeete sind immer bewachsen zu halten oder im Winter mit Nadelgehölzzweigen abzudecken. Die Grundpflanzung kann insbesondere aus Fetthennen, Polsterstauden oder -Gehölzen, Gräsern oder auch aus gepflegtem Rasen bestehen.

(4) Zum Grabschmuck dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden. verwelkte Blumen- oder Pflanzensträuße sind sofort abzuräumen. Leere Vasen oder Schalen sind zu entfernen.

(5) Stark wuchernde Pflanzen müssen, wenn sie über die Grabfläche hinauswachsen oder höher als 1 m werden, zurückgeschnitten werden. Wird bei Versäumnis auch die Aufforderung der Stadt Penzberg mißachtet, so kann diese die Pflanzen zurückschneiden oder ganz entfernen.

(6) Einfassungen der Grabbeete sind nicht zugelassen. Als Abgrenzung gegen den Rasen können Polsterstauden gepflanzt werden (Fetthennen, Thymian, Blaukissen usw.).

(7) Auf den Grabbeeten sind nicht zugelassen:
a) Zäune und Hecken,

- b) Kies, Kiesel oder Splitt,
- c) Gehölze, die über 1m hoch werden,
- d) besonders auffallende fremdartige Gewächse wie Palmen und Kakteen.

D SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Ausnahmen

Die Stadt Penzberg kann - unbeschadet der Vorschrift des § 23 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen - nur in besonderen Fällen Ausnahmen von Gestaltungsvorschriften zulassen. Die Gesamthaltung der Grababteilung darf dadurch nicht gestört werden.

§ 19 Haftung

Der Grabnutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten; er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standsicherheit von Grabmalen oder Teile hiervon gefährdet erscheinen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.